

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 35/20

Berlin, 27.12.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 25.03.2025	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zehlendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Zehlendorf	Fl. 10, Nr. 775	Gebäude- und Freifläche	14163 Berlin, Beuckestraße 4	997	1527

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Das zum Zeitpunkt der Begutachtung vertragsfreie Grundstück ist mit einem freistehenden, 2 1/2-geschossigen und vollunterkellerten Zweifamilienhaus (urspr. Baujahr 1899) nebst Garage für 1 Pkw (Baujahr 2010) bebaut.</p> <p>Die Wohnung im Hochparterre besteht bei einer Wohnfläche von ca. 142,70 m² aus 4 Zimmern, Wintergarten (beheizt), Essküche, Diele, Windfang und Duschbad.</p> <p>Die im Ober- und Dachgeschoss belegene Maisonettewohnung weist im Obergeschoss (Wohnfläche von ca. 120,06 m²) 2 Zimmer, Küche, Diele, Badezimmer und im Dachgeschoss (Wohnfläche von ca. 66,86 m²) 3 Zimmer, Flur, Badezimmer, Toilettenraum, Hauswirtschaftsraum, Dachabseitenraum auf.</p> <p>Bei dem Gebäude handelt es sich um einen Teil eines denkmalgeschützten Ensembles.</p>	1.800.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 11.03.2021.

Die Beschlagnahme erfolgte am 05.03.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.